

Vor 1: Anwendungsbereich

Literatur: *Ellmer*, Die Anwendung der neuen Werkvertrags-ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“, in FS 30 Jahre ÖGEBAU (2008) 115; *Gölles*, Bauvertrags-ÖNORM B 2110 – Was ist neu ab 1. 3. 2002? *ecolex* 2002, 164; *Hartmann*, ÖNORMEN – Rechtsgrundlagen, Rechtsnatur, ihre Bedeutung als allgemeine Geschäftsbedingungen, *Der Sachverständige* 1979/3; *Hussian*, Mehrkostenforderung nach der ÖNORM B 2110 Entwurf 2008, 614; *Längle*, Die neue ÖNORM B 2110 – ein Reförmchen, *RdW* 2000, 198; *Karasek*, Die Neue Fassung der ÖNORM B 2110: eine versäumte Gelegenheit, *ecolex* 2023, 820; *Lessiak*, Neue Vertragsnormen im Bauvertragsrecht, *ZVB* 2023, 157; *D. Link/ C. Link-Krammer*, Normative Neuerungen bei Leistungsänderungen, in FS 30 Jahre ÖGEBAU (2008) 247; *Stampfl-Blaha*, Der Bezug zwischen Recht und Standards im Baurecht – Überblick und Zusammenhänge, in FS 40 Jahre ÖGEBAU (2019) 549; *Stampfl-Blaha*, Normung aus der Perspektive von Geschichte, Politik und Menschen, in FS Tschirf (2022) 185; *Tschirf*, Standards sind Macht, Zum 100. Geburtstag des österreichischen Normungsinstituts (Austrian Standards International), *bau aktuell* 2020, 196; *Wenusch*, Sie ist da! . . . die neue Ausgabe der ÖNORM B 2110, *ZRB Editorial* 2023/H 2; *Waldhof*, Die neue Ausgabe der ÖNORM B 2110 vom 1. 5. 2023 – Inhaltliche Neuerungen und Hinweise für die Vertragsgestaltung, *ecolex* 2023, 817.

Übersicht

| | Rz |
|---|----|
| I. Normung weltweit (ISO) | 1 |
| II. Normung in Europa (CEN, CENELEC und ETSI) | 2 |
| III. Normung in Österreich | 3 |
| A. Rechtsgrundlage des Normungswesens in Österreich | 3 |
| B. Die historische Entwicklung des Normungswesens für Bauleistungen in Österreich | 4 |
| C. Das Normungsverfahren | 5 |
| D. Der Aufbau der ÖNORM B 2110 | 6 |
| 1. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 3. 1995 | 6 |
| 2. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 3. 2000 und 1. 3. 2002 | 7 |
| 3. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 1. 2009 | 8 |
| a) Gliederung | 8 |
| b) Die Ziele der Überarbeitung | 9 |
| aa) Neue Begriffe | 10 |
| bb) „Sprachliche Überarbeitungen“ | 11 |
| cc) „Öffnungsklauseln“ | 12 |
| dd) Neugestaltung von Abschnitt 7 | 13 |
| ee) Fazit | 14 |
| 4. ÖNORM B 2110 Ausgabe 15. 3. 2013 | 15 |
| 5. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 5. 2023 | 16 |
| a) Änderungen im Vergleich zur Vorfassung | 16 |
| b) Fazit | 17 |

I. Normung weltweit (ISO)

Als internationale Normen bezeichnet man Normen, die von der Weltnormenorganisation ISO (International Organisation for Standardisation) mit Sitz in Genf erarbeitet werden. Im Gegensatz zu europäischen Normen besteht bei internationalen Normen keine Verpflichtung, sie als nationale Normen zu übernehmen. **1**

II. Normung in Europa (CEN, CENELEC und ETSI)

- 2 Normungsarbeit auf europäischer Ebene wird vom Europäischen **Komitee für Normung CEN** (Comité Européen de Normalisation) – ihm gehören die **Normungsinstitute aller EU- und EFTA-Staaten** an – bewerkstelligt. Europäische Normen (CEN) sind Normen, die in allen Mitgliedsländern des CEN als nationale Normen gültig sind. Erarbeitet und aktualisiert werden die EN von den Technischen Komitees (TCs) des CEN. In diesen TCs arbeiten Delegierte aus den jeweiligen Fachkreisen der nationalen Normungsgremien zusammen. Diese Normen müssen nach erfolgreicher Abstimmung grundsätzlich in alle nationalen Normenwerke übernommen werden. Nationale Normen, die den Europäischen Normen widersprechen, müssen zurückgezogen werden, um so die Einheitlichkeit des europäischen Normenwerkes zu garantieren (Normen für Europa, 12).

Elektrotechniknormen für Europa werden vom **CENELEC** (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique) mit dem Sitz in Brüssel ausgearbeitet¹.

Für die Erstellung von **Telekommunikationsnormen** sorgt das 1988 gegründete **ETSI** (European Telecommunications Standards Institute) mit dem Sitz in Sophia Antipolis (Südfrankreich). Seine Mitglieder sind Postverwaltungen sowie Unternehmen und Anwender im Telekommunikationsbereich. Die Telekommunikationsnormen werden über die nationalen Normungsorganisationen einem Einspruchsverfahren unterzogen und als Normen publiziert.

So wie alle anderen im CEN vertretenen Länder ist Österreich verpflichtet, Europäische Normen in sein Normenwerk zu übernehmen und widersprechende Normen zurückzuziehen. Sobald eine Europäische Norm übernommen wurde, ist sie eine österreichische Norm mit der Bezeichnung **ÖNORM**.

Grundsätzlich wird bei der Erarbeitung der europäischen Normen allgemeiner Konsens angestrebt, doch können Beschlüsse auch durch Mehrheiten herbeigeführt werden.

Die europäische Normungsarbeit kennt grundsätzlich drei Wege zur Harmonisierung:

- **Europäische Norm (EN)**
- **Harmonisierungsdokument (HD)**
- **Europäische Vornorm (ENV)**

Die Erstellung einer EN ist oberstes Ziel der CEN-Arbeit. Ist dies nicht möglich, wird ein Harmonisierungsdokument (HD) erstellt. Schließlich besteht die Möglichkeit, eine Europäische Vornorm (ENV) auszuarbeiten, etwa in Bereichen mit hohem Innovationsgrad. Widersprechende nationale Normen müssen in diesem Fall nicht zurückgezogen werden.

EN stellen für Unternehmen einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil dar, weil sie **einheitliche Marktbedingungen** schaffen.

Die Geschäftsordnung von CEN und CENELEC enthält folgende Grundsätze:

- **Übernahmeverpflichtung:** Jede EN muss grundsätzlich von jedem CEN-Mitglied als nationale Norm übernommen werden.
- **Stillhalterverpflichtung:** Während der Ausarbeitung einer EN darf kein vom Thema her gleiches nationales Normungsvorhaben fertiggestellt werden.
- **Mehrheitsbeschluss:** Grundsätzlich wird Konsens angestrebt. EN können aber durch Mehrheitsbeschluss (gewichtete Stimmabgabe) angenommen werden.

1 *Tschirf*, Standards sind Macht, Zum 100. Geburtstag des Österreichischen Normungsinstituts, bau aktuell 2020, 196.

- Zurückziehungsverpflichtung: Widersprechende nationale Normen müssen zurückgezogen werden.

III. Normung in Österreich

A. Rechtsgrundlage des Normungswesens in Österreich

Rechtsgrundlage des Normungswesens ist in Österreich Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG sowie das **Normengesetz 2016**² und die Geschäftsordnung von Austrian Standards International 2022. **3**

Das Normengesetz 2016 sieht vor, dass der Bundesminister für Bauten und Technik (nunmehr Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) einem Verein, dessen Zweck die Schaffung und Veröffentlichung von Normen ist, die Befugnis verleihen kann, die von ihm geschaffenen Normen als Österreichische Normen, also ÖNORMEN zu bezeichnen. Eine solche Befugnis wurde durch Bescheid dem **Österreichischen Normungsinstitut** (nunmehr Austrian Standards International) verliehen, das in Österreich alleinberechtigt ist, ÖNORMEN herauszugeben.

Der Vorgänger des Vereins Austrian Standards International (ASI) wurde im September 1920 gegründet und wenige Tage später, am 1. 2. 1920, fand das Normenwesen als Bundeskompetenz Eingang in das B-VG.³

Das Gesetz sieht als Voraussetzung für die Verleihung der Befugnis an den Verein lediglich vor, dass in der Satzung die Sicherheit gegeben sein muss, dass bei der Schaffung von ÖNORMEN alle interessierten Stellen die Möglichkeit haben müssen, sich zu beteiligen. Dementsprechend sind in den Normungsausschüssen Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder einschließlich etwa bestehender selbständiger Wirtschaftskörper, Vertreter der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Standesvertretungen als Interessenvertretungen der Erzeuger und Verbraucher beteiligt. Der Staat bleibt also weitgehend im Hintergrund. Das Gesetz sieht allerdings die Möglichkeit vor, dass **ÖNORMEN zur Gänze oder teilweise in Gesetzen oder Verordnungen als verbindlich erklärt werden können**. Von dieser Möglichkeit wurde vom Gesetzgeber bereits in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht.

B. Die historische Entwicklung des Normungswesens für Bauleistungen in Österreich

1926 erschien die ÖNORM B 2002 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“. **4** Sie war bis 1939 gültig.

Zwischen **1939 und 1947** galt die deutsche VOB.

Die **ÖNORM B 2110** wurde erstmals **1947** aufgelegt.

1967 und 1973 wurde die ÖNORM B 2110 **überarbeitet**.

1983 wurde die ÖNORM B 2110 als **spezielle Ergänzung für Bauleistungen zur allgemeinen Werkvertragsnorm A 2060** herausgegeben, sodass beide Normen nur zusammen zu lesen waren.

1995 erfolgte wieder eine **Zusammenführung zur ÖNORM B 2110**, weil die Handhabung durch das notwendige Parallelesen zweier Normen erschwert war. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieser Ausgabe wurde die alte Haustechniknorm H 2110 zurückgezogen, da

² BGBl I 2015/153.

³ *Tschirf*, Standards sind Macht, Zum 100. Geburtstag des Österreichischen Normungsinstituts, bau aktuell 2020, 196.

Vor 1: Anwendungsbereich

Sonderbestimmungen über Haustechnikleistungen in der ÖNORM B 2110 Eingang gefunden haben.

2000 und 2002 folgten weitere Ausgaben.⁴

2009 wurde die ÖNORM B 2110 vollständig überarbeitet. Sie ersetzt nicht nur die Vornorm vom 1. 3. 2002, sondern auch die ÖNORM B 2117 sowie die ONR 22 117, die überarbeitet und eingearbeitet wurden. Die Vertragsbestimmungen wurden in mehreren Abschnitten neu gegliedert.

Gänzlich neu gestaltet wurde der Abschnitt 7 „Leistungsabweichung und ihre Folgen“. Die Ursachen von Leistungsabweichungen werden den Sphären der Vertragspartner zugeordnet.

Auf im Verbrauchergeschäft zu beachtende Bestimmungen des KSchG wird mit HINWEIS KSCHG statt bisher ANMERKUNG hingewiesen.

Klargestellt wurde, dass geschlechtsbezogene Aussagen in dieser ÖNORM aufgrund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw auszulegen sind (Vorwort zur ÖNORM).

2011 und 2013 erfolgten kleinere Änderungen, insb eine Anpassung an das Zahlungsverzugsgesetz.

Letztgültige Fassung ist die Ausgabe vom 1. 5. 2023.

C. Das Normungsverfahren

- 5 Die Normungsarbeit in Österreich wird vom Österreichischen Normungsinstitut geleitet und koordiniert.

Eine **neue ÖNORM** wird vom Österreichischen Normungsinstitut nach folgendem **Schema** geschaffen:

Jede an der Schaffung einer neuen ÖNORM interessierte Person kann einen Vorschlag für eine neu zu schaffende ÖNORM bei der Geschäftsstelle einbringen. Das Österreichische Normungsinstitut hat nun zu überprüfen,

- ob das zur Behandlung vorgeschlagene Thema einen hinreichend großen Interessentenkreis findet oder von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist,
- normungsreif ist,
- zu etwaigen bestehenden Gesetzen, Verordnungen, ÖNORMEN in Widerspruch steht,
- bereits Gegenstand in internationalen Empfehlungen ist,
- bereits in ausländischen Normen richtungsweisend behandelt ist,
- über dieses Gebiet bereits Forschungsergebnisse vorhanden sind,
- ob das Gebiet etwaige Schutzrechte (Patentrechte, Markenrechte, Musterrechte, Urheberrechte oder ähnliches) berührt,
- ob für das Sachgebiet bereits ein zuständiger Fachnormenausschuss vorhanden ist.

Jeder ÖNORM-Vorschlag ist vom zuständigen Fachnormenausschuss einer **dreimaligen Lesung** zu unterziehen. Nach Abschluss der zweiten Lesung wird der Normvorschlag einem Lektor zugeleitet, der diesen hinsichtlich seines sprachlichen Aufbaus überprüft. Nach Abschluss der dritten Lesung wird im Fachnormenausschuss über die **Auflegung zum Einspruch** durch die Öffentlichkeit abgestimmt. Die Auflegung gibt jedermann die Möglichkeit

4 Vgl *Längle*, Die neue ÖNORM B 2110 – ein Reförmchen, RdW 2000, 198; *Gölles*, Bauvertrags-ÖNORM B 2110 – Was ist neu ab 1. 3. 2002? *ecolex* 2002, 164.

zur Begutachtung der ÖNORM-Entwürfe und zur Erstattung von Änderungsvorschlägen in Form von Einsprüchen.

Die Einsprüche werden nach Ablauf der Einspruchsfrist dem zuständigen Fachnormenausschuss übergeben. Der **Fachnormenausschuss** hat nun weitere Maßnahmen zu beschließen. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Vorsitzende das **Zustandekommen der ÖNORM zu bestätigen** und übergibt den ÖNORM-Entwurf mit der Druckreifeerklärung der Geschäftsführung des Austrian Standards International zur **Veröffentlichung**.⁵

D. Der Aufbau der ÖNORM B 2110

1. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 3. 1995

Die ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 3. 1995 bestand aus zwei Teilen. 6

Teil 1 enthielt als Ergänzung zur ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“ oder ÖNORM A 2051 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“ **Verfahrensbestimmungen**, insb Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten. Dieser Abschnitt war nicht dazu bestimmt, Vertragsbestandteil zu werden.

Teil 2 enthielt die **allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen einschließlich Leistungen der Haustechnik**. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 wurden dann Vertragsinhalt, wenn sie von den Vertragspartnern als Vertragsbestandteil erklärt wurden. Sie regeln gemeinsam mit den in der Ausschreibung anzuführenden Fachnormen und besonderen Vertragsbestimmungen die Rechte und Pflichten der AG und AN.

2. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 3. 2000 und 1. 3. 2002

Aufgrund der „Gestaltungsrichtlinien“ des Normungsinstituts wurde die ÖNORM B 2110 seit der Ausgabe 1. 3. 2000 neu gegliedert. Sie bestand aus 5 Teilen: 7

| | |
|--------|------------------------|
| Teil 1 | Anwendungsbereich |
| Teil 2 | Normative Verweisungen |
| Teil 3 | Definitionen |
| Teil 4 | Verfahrensbestimmungen |
| Teil 5 | Vertragsbestimmungen |

3. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 1. 2009

a) Gliederung

Die Gliederung der ÖNORM wurde geändert: Die ersten vier Abschnitte sind gleichgeblieben. Der bisherige Abschnitt 5 „Vertragsbestimmungen“ wurde in die Abschnitte 5 bis 12 aufgeteilt. 8

| | |
|-------------|---------------------------|
| Abschnitt 1 | Anwendungsbereich |
| Abschnitt 2 | Normative Verweisungen |
| Abschnitt 3 | Begriffe |
| Abschnitt 4 | Verfahrensbestimmungen |
| Abschnitt 5 | Vertrag |
| Abschnitt 6 | Leistung, Baudurchführung |

⁵ Vgl. *Hartmann*, ÖNORMEN – Rechtsgrundlagen, Rechtsnatur, ihre Bedeutung als allgemeine Geschäftsbedingungen, Der Sachverständige 1979/3 (4 ff).

Vor 1: Anwendungsbereich

| | |
|--------------|---|
| Abschnitt 7 | Leistungsabweichung und ihre Folgen |
| Abschnitt 8 | Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen |
| Abschnitt 9 | Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme |
| Abschnitt 10 | Übernahme |
| Abschnitt 11 | Schlussfeststellung |
| Abschnitt 12 | Haftungsbestimmungen |

b) Die Ziele der Überarbeitung

9 Ziel der Überarbeitung war es, Aufbau und praktische Anwendbarkeit zu verbessern. Angeblich sollen viele Bestimmungen „zur leichteren Lesbarkeit“ an „einem besseren Ort“ stehen.⁶ Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Es wurden neue Begriffe eingeführt,
- in vielen Punkten erfolgten „sprachliche Überarbeitungen“,
- „Öffnungsklauseln“ wurden eingeführt,
- die Verfahrensbestimmungen wurden überarbeitet,
- gänzlich neu gestaltet wurde der Abschnitt 7 über Leistungsänderungen und Störungen der Leistungserbringung,
- die Kapitel Rechnungslegung, Zahlung und Sicherstellung wurden überarbeitet und an das UGB angepasst,
- der Abschnitt über die Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme wurde neu gefasst,
- das Kapitel Übernahme wurde sprachlich neu gefasst,
- das Kapitel Haftungsbestimmungen wurde neu gegliedert.

aa) Neue Begriffe

10 Wenn man vom Begriff „Bau-SOLL“ absieht, der zwischenzeitig die „Bau-Welt“ erobert hat, fragt man sich, warum Begriffe wie „Baustelle“, „Baustellenbereich“, „Baustraße“, „Baustellenzufahrt“ oder „Hilfskonstruktionen“ in der ÖNORM definiert werden müssen. Andere Begriffe wie „Leistungsziel“ lassen dem Juristen die Haare zu Berge stehen, dicht gefolgt von der Definition des „Leistungsumfanges“.

bb) „Sprachliche Überarbeitungen“

11 Der Begriff „Leistungen der Haustechnik“ wurde durch den Begriff „technische Ausrüstungen“ ersetzt. An einigen Stellen wird aber der alte Begriff „Leistungen der Haustechnik“ weiter verwendet. In den Definitionen findet sich der alte Begriff. Den neuen Begriff „technische Ausrüstungen“ sucht man vergeblich. Der Begriff „Behinderung“ wird durch den Begriff „Störung der Leistungserbringung“ ersetzt. Was ist dadurch besser geworden?

cc) „Öffnungsklauseln“

12 Es wurden Klauseln für zulässige Vereinbarungen, („sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart“) als Hilfe für den öffentlichen Auftraggeber eingeführt, „um ein Abgehen ohne Begrün-

⁶ Ellmer, Die Anwendung der neuen Werkvertrags-ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“, in FS 30 Jahre ÖGEBAU 115 f; vgl D. Link/C. Link-Krammer, Normative Neuerungen bei Leistungsänderungen, in FS 30 Jahre ÖGEBAU 247; Hussian, Mehrkostenforderung nach der ÖNORM B 2110 Entwurf 2008, 614.

„dung im Einzelfall zu rechtfertigen“, weil ein Erkenntnis des VfGH in Zusammenhang mit der Normenbindung zu einer Emotionalisierung geführt hätte.⁷

dd) Neugestaltung von Abschnitt 7

Bei Studium dieses Abschnitts kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass grundlegende juristische Verständnisprobleme vorliegen. In diesem Kapitel wurden zwei verschiedene Themen verwoben, die sehr unterschiedliche rechtliche Wurzeln haben. Leistungsänderungen (Neudeutsch: Änderungen der Leistungserbringung) beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen, während Behinderungen (Neudeutsch: Störungen der Leistungserbringung) mithilfe der Gefahrtragungsregeln zu lösen sind. Beides in ein Kapitel zusammenzuführen schafft erhebliche Probleme. Sprachliche Insuffizienzen, redundante Bestimmungen, die aber doch wieder unterschiedlich sind, absichtlich oder unabsichtlich(?) fehlende Verweise und erhebliche, kaum lösbare rechtliche Widersprüche vermischen sich zu einem explosiven Gemisch, das den Rechtsanwendern noch erhebliche Freude bereiten wird.

13

ee) Fazit

Mit dieser Neufassung ist kein großer Wurf gelungen.

14

4. ÖNORM B 2110 Ausgabe 15. 3. 2013

Diese Ausgabe hat die Punkte 8.3 und 8.4 an das Zahlungsverzugsgesetz angepasst und die normativen Verweisungen und Literaturhinweise aktualisiert.

15

5. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 5. 2023

a) Änderungen im Vergleich zur Vorfassung

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorgängerdokument sind folgende:⁸

16

- Pkt 4.2.2 wurde neu strukturiert,
- in Pkt 5.2.6 wurde ein Informationsrecht bezüglich der eingesetzten Baumaterialien und Bauteile geschaffen,
- Pkt 5.8 „Rücktritt vom Vertrag“ wurde überarbeitet,
- in Pkt 6.3.3 wurde der Begriff „garantierte Angebotssumme“ durch „garantierter Gesamtpreis“ ersetzt,
- in Pkt 6.2.4 wurde die Schriftlichkeit Rahmen der Warnpflicht durch eine Empfehlung ersetzt,
- Pkt 6.5.2 „Fixgeschäft“ wurde ersatzlos gestrichen,
- die Thematik „Vertragsstrafe“ wurde von Pkt 6.5.3 nach Pkt 11.3 „Schadenersatz und Vertragsstrafe“ verschoben,
- in Abschnitt 7 erfolgte eine Präzisierung der einzelnen Anforderungen an die Leistungsabweichung und ihre Folgen,
- der Abschnitt 11 „Schlussfeststellung“ wurde ersatzlos gestrichen,
- Pkt 11.2.3 sieht nun eine einheitliche Gewährleistungsfrist von drei Jahren vor; geändert wurden die Verjährungsfrist; Anpassungen wurden aufgrund des Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes vorgenommen,

⁷ Ellmer, Die Anwendung der neuen Werkvertrags-ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“, in FS 30 Jahre ÖGEBAU 118.

⁸ Waldhof, Die neue Ausgabe der ÖNORM B 2110 vom 1. 5. 2023 – Inhaltliche Neuerungen und Hinweise für die Vertragsgestaltung ecolex 2023, 817.

Vor 1: Anwendungsbereich

- Pkt 5.9 wurde in einen neuen Abschnitt 12 „Streitigkeiten“ verschoben,
- der Anhang A „Value Engineering“ und der Anhang B „Bonusregelung“ wurden ergänzt,
- die normativen Verweisungen und die Literaturhinweise wurden aktualisiert.

b) Fazit

- 17** Die neue Fassung der ÖNORM wurde allgemein als enttäuschend aufgenommen. *Lessiak* meint, dass der Fortschritt durch diese Neuauflage spärlich ausgefallen ist.⁹ Selbst *Wenusch* findet, dass sich die Frage aufdränge, was an der Überarbeitung so lang gedauert hat; spricht von großer Enttäuschung.¹⁰ Auch der Autor dieser Zeilen ist der Ansicht, dass der Berg kreiβte und eine Maus geboren wurde.¹¹

⁹ *Lessiak*, Neue Vertragsnormen im Bauvertragsrecht, ZVB 2023, 157.

¹⁰ *Wenusch*, Sie ist da! . . . die neue Ausgabe der ÖNORM B 2110, ZRB Editorial 2023/H 2

¹¹ *Karasek*, Die Neue Fassung der ÖNORM B 2110: eine versäumte Gelegenheit, *ecolex* 2023, 820.

Vorwort

Dieses Dokument enthält in Abschnitt 4 als Ergänzung zu ÖNORM A 2050 bzw. zum BVergG 2018 Verfahrensbestimmungen und Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten. Dieser Abschnitt ist nicht dazu bestimmt, Vertragsbestandteil zu werden.

Abschnitt 5 bis Abschnitt 12 enthalten die allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, zu denen auch Leistungen der Haustechnik gehören.

Die Bestimmungen von Abschnitt 5 bis Abschnitt 12 dieser ÖNORM werden dann Vertragsinhalt, wenn sie von den Vertragspartnern zu Vertragsbestandteilen erklärt werden. Sie regeln gemeinsam mit den in den Ausschreibungsunterlagen anzuführenden Fachnormen und besonderen Vertragsbestimmungen die Rechte und Pflichten der Auftraggeber (AG) und der Auftragnehmer (AN).

Im Sinne der ÖNORM A 2050 bzw. des BVergG 2018 sollten diese Bestimmungen jeweils bereits bei den Ausschreibungen und den Angeboten berücksichtigt werden.

Das vorliegende Dokument ersetzt die Ausgabe ÖNORM B 2110:2013, die technisch überarbeitet wurde.

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorgängerdokument sind folgende:

- 4.2.2 wurde neu strukturiert.
- 5.8 „Rücktritt vom Vertrag“ wurde überarbeitet.
- 6.5.2 „Fixgeschäft“ wurde ersatzlos gestrichen.
- Die Thematik „Vertragsstrafe“ wurde von 6.5.3 nach 11.3 „Schadenersatz und Vertragsstrafe“ verschoben.
- In Abschnitt 7 erfolgte eine Präzisierung der einzelnen Anforderungen an die Leistungsabweichung und ihre Folgen.
- Der Abschnitt 11 „Schlussfeststellung“ wurde ersatzlos gestrichen.
- 5.9 wurde in einen neuen Abschnitt 12 „Streitigkeiten“ verschoben.
- Der Anhang A „Value Engineering“ und der Anhang B „Bonusregelung“ wurden ergänzt.
- Die normativen Verweisungen und die Literaturhinweise wurden aktualisiert.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Bestandteile dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Austrian Standards International ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Unter <https://www.austrian-standards.at/info-oenormen> finden Sie allgemeine Informationen hinsichtlich der Erstellung von Standards, ihrer Anwendung sowie der Bedeutung einiger spezifischer Benennungen.

